

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 7

Hannover, den 20. Dezember

1969

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 24 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950. Vom 6. November 1969 226

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 25 Entschließung der 4. Generalsynode über den weiteren Weg der Vereinigten Kirche. Vom 8. Oktober 1969 227
- Nr. 26 Beschluß der 4. Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1970. Vom 8. Oktober 1969 228

III. Mitteilungen

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Fachausschüsse, Lutherisches Kirchenamt 235

V. Aus den Gliedkirchen

- a) Verfassungs- und Organisationsrecht
- Ausführungsbestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zum Kirchengesetz über die Wahl der Kirchenvorstände. Vom 1. August 1969 236
- Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung der Verfassung. Vom 23. Juni 1969 242
- b) Gemeindedienst
- c) Personalrecht
- Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965. Vom 22. August 1969 242

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

- a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen
- b) Personalnachrichten
- c) Aus den Gliedkirchen
- aa) Verfassungs- und Organisationsrecht
- bb) Gemeindedienst
- Visitationsordnung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 242
- cc) Personalrecht
- Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 11. Juli 1969 245

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 24 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950.

Gemäß Art. III des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 95) wird das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 23. Juni 1950 nachstehend neu bekanntgemacht.

Hamburg, den 6. November 1969

Der Leitende Bischof

D. Wölber

**Kirchengesetz
über die Errichtung eines Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands
Vom 23. Juni 1950**

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche ist zuständig:

1. zur Entscheidung

- a) aller sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergebenden Streitfragen, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
- b) aller sich aus der Verfassung einer Gliedkirche ergebenden Streitfragen nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit;

2. zur Entscheidung

- a) über Verwaltungsstreitigkeiten zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen, den der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und den ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werken andererseits,

- b) über Verwaltungsstreitigkeiten der Gliedkirchen, der der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und der ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werke untereinander,

- c) als Rechtsmittelinstanz oder als allein zuständige Instanz für Verwaltungsstreitigkeiten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit;

3. zur Entscheidung aller Angelegenheiten, die dem Gericht durch die Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen werden.

(2) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche erstattet Rechtsgutachten auf Antrag der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen.

(4) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

§ 3

Beteiligte vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- a) die Vereinigte Kirche und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- b) die Gliedkirchen und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- c) die der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
- d) die Werke der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949,
- e) die nach der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche sonst Beteiligten.

§ 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem rechtskundigen Präsidenten, dem rechtskundigen Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer rechtskundiger und geistlicher Mitglieder. Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Sie dürfen der Kirchenleitung und dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Kirche nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz für eine Amtsdauer von sechs Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtsdauer. Bei der Berufung der Mitglieder ist die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Der Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche wird vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von den übrigen rechtskundigen Mitgliedern in der Reihenfolge nach dem Lebensalter vertreten. Der Präsident, der Vizepräsident und das älteste geistliche Mitglied bilden das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche; bei Verhinderung treten für den Präsidenten und den Vizepräsidenten rechtskundige Mitglieder, für das geistliche Mitglied ein anderes geistliches Mitglied in der Reihenfolge nach dem Lebensalter ein.

(4) Die Mitgliedschaft im Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche endet, wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn das Präsidium auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß feststellt, daß ein Mitglied sein Amt wegen schweren Verstoßes gegen seine Pflichten verloren hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr ausüben kann.

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche gliedert sich in Senate.

(2) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern

- a) in Verfassungsstreitigkeiten,
- b) in Rechtsmittelverfahren, wenn das kirchliche Gericht erster Instanz in der Besetzung mit fünf Mitgliedern zu entscheiden hatte,
- c) bei der Erstattung von Rechtsgutachten nach § 2 Abs. 3,
- d) auf Vorlagen von Gerichten und Schlichtungsstellen der Gliedkirchen, soweit das Recht der Gliedkirchen Vorlagen an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuläßt.

(4) Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsdauer von sechs Jahren (§ 4 Abs. 2

Satz 1) die Zahl und Zusammensetzung der Senate. Es regelt für jeweils zwei Jahre die Geschäftsverteilung und die Vertretung von Mitgliedern der Senate.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbnis:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(3) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagelöhner und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

§ 7

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden.

(2) Dem Gericht liegt es ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären. Die Beteiligten sind unbeschränkt zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Unterlagen verpflichtet.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht am Verfahren beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Im übrigen wird das Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts erläßt.

§ 8

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 25 Entschließung der Generalsynode über den weiteren Weg der VELKD

Vom 8. Oktober 1969

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung in Tutzing vom 6. bis 8. Oktober 1969 ihre im Mai 1969 in Augsburg begonnenen Beratungen über den weiteren Weg der VELKD innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland fortgeführt. Sie begrüßt es, daß die Augsburger Beschlüsse bereits im Gespräch mit der Arnoldshainer Konferenz aufgenommen worden sind.

Sie ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

1. Die VELKD sieht sich durch die Herausforderungen der Gegenwart an eine entscheidende Wende ihres Weges gestellt.

Die Entwicklungen in der Ökumene, die tiefgreifenden Wandlungen im theologischen Denken und im Verständnis der gesellschaftlichen Situation, das wachsende Unverständnis gegenüber konfessionellen Unterschieden sowie die organisatorische Trennung der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik und in der DDR verlangen eine Neugestaltung der Arbeit der VELKD.

2. Diese Neugestaltung muß von dem Ziel bestimmt sein, den Dienst an der Gesellschaft wie am einzelnen Menschen mit neuer Entschlossenheit und Klarheit zu leisten. Deshalb muß die Kirche die Schrift und die ihr in der Geschichte geschenkte Glaubenserkenntnis — wie sie besonders in den Bekenntnissen hervortritt — deutlicher, umfassender und vielgestaltiger durch ihr Verkündigen und Handeln auslegen.

3. Der Auftrag der Kirche erfordert heute ein noch engeres Zusammenwirken aller evangelischen Kirchen, als es schon bisher in der EKD gegeben war. Die VELKD ist hierzu bereit. Sie bittet daher die anderen evangelischen Kirchen, mit ihr zusammen eine gemeinsame theologische Erklärung zu erarbeiten, in der das Verständnis des Evangeliums im Blick auf die gegenwärtigen Herausforderungen bezeugt wird. Hierbei sollte die Augsburgische Konfession als Ausdruck des gemeinsamen reformatorischen Ansatzes bestimmender Ausgangspunkt sein und als ökumenisches Grundbekenntnis der Reformation aufgenommen werden.
4. Die VELKD hofft, daß das engere Zusammenrücken der evangelischen Kirchen im Endergebnis zu einer evangelischen Kirche mit voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft führen wird. In einer solchen Kirche sollte der Vielgestalt der Gaben und Aufgaben eine Vielfalt kirchlichen Lebens entsprechen. Eine zentralistische Einheitskirche würde diesem Ziel widersprechen.
5. Mit der beschriebenen Zielsetzung wird die VELKD ihre Anstrengungen um gegenwartsnahe kirchlich-theologische Arbeit verstärken. Die Generalsynode gibt der Kirchenleitung entsprechende Empfehlungen.

Gleichzeitig ist die organisatorische Gliederung der VELKD sachgemäß weiterzuentwickeln. Die VELKD erhofft einen baldigen Abschluß der Verhandlungen über die Neugliederung der lutherischen Kirchen im nordelbischen Raum und erwartet davon ein erstes Modell für die Überwindung eines unzeitgemäßen landeskirchlichen Partikularismus.

Weiterhin ist zu erwägen, ob die Gliedkirchen der VELKD in der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Lutherischen Weltbund gemeinsam vertreten werden können.

6. Der auf der Tagung der Generalsynode in Augsburg eingesetzte Planungsausschuß wird aufgefordert, gemäß seinem Auftrag und im Sinne dieser Entschliebung alsbald tätig zu werden und der Generalsynode auf ihrer nächsten Tagung über seine Arbeit zu berichten.

Tutzing, den 8. Oktober 1969

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 26 Beschluß der 4. Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1970

Vom 8. Oktober 1969

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1970 (1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

*) hier nicht abgedruckt

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 2 637 300,— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel mit Ausnahme der Titel 50 und 51 im Ausgabekapitel 5 gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Die Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn ein Ausgleich aus Kapitel 8 Titel 82 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen werden kann. Mehreinnahmen aus Kollekten dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen in den Ausgabekapiteln 6 und 7 verwendet werden.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1970 für den Haushaltsplan 2 455 700,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem für das Haushaltsjahr 1970 im Raum der EKD geltenden Verteilungsmaßstab auf (siehe Anlage II. *)
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in den Ausgabekapiteln 4 bis 7 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1970 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und die nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Tutzing, den 8. Oktober 1969

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Haushaltsplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1970

Einnahmen

Einnahmen	Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich zum Soll 1969
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 01 Aus Vermögen	1 000,—	563,36	1 000,—	600,—	— 400,—
Kapitel 02 Mieten	22 000,—	22 782,—	22 000,—	25 000,—	+ 3 000,—
Kapitel 03 Prediger- und Studienseminar Pullach	20 700,—	23 468,65	20 700,—	—,—	— 20 700,—
Kapitel 04 Umlagen	1 746 900,—	1 746 900,—	1 886 400,—	2 455 700,—	+ 569 300,—
Kapitel 05 Kollekten	150 000,—	140 401,01	150 000,—	150 000,—	—,—
Kapitel 06 Sonstige Einnahmen	26 100,—	53 620,12	26 100,—	6 000,—	— 20 100,—
Kapitel 07 Aus Rücklagen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<u>1 966 700,—</u>	<u>1 987 735,14</u>	<u>2 106 200,—</u>	<u>2 637 300,—</u>	<u>+ 531 100,—</u>

Ausgaben

Ausgaben	Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich zum Soll 1969
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 1 Leitende Organe					
Titel 10 Leitender Bischof					
100 Reisekosten	3 000,—	2 416,30	3 000,—	5 000,—	+ 2 000,—
101 Repräsentationsausgaben	1 200,—	675,26	1 200,—	2 000,—	+ 800,—
Titel 11 Bischofskonferenz	2 000,—	1 173,01	2 000,—	3 000,—	+ 1 000,—
Titel 12 Generalsynode	50 000,—	26 577,96	50 000,—	65 000,—	+ 15 000,—
Titel 13 Kirchenleitung	4 000,—	3 299,44	4 000,—	6 000,—	+ 2 000,—
	<u>60 200,—</u>	<u>34 141,87</u>	<u>60 200,—</u>	<u>81 000,—</u>	<u>+ 20 800,—</u>

Ausgaben		Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich
		DM	DM	DM	DM	zum Soll 1969 DM
Kapitel 2 Lutherisches Kirchenamt Hannover						
Titel 20 *	Besoldung der Referenten und Beamten	310 000,—	294 288,06	310 000,—	350 000,—	+ 40 000,—
Titel 21 *	Vergütung der Angestellten und Arbeiter	245 000,—	254 478,97	290 000,—	308 000,—	+ 18 000,—
Titel 22 *	Versorgung					
220	Versorgung der Beamten	1 000,—	917,35	1 000,—	30 000,—	+ 29 000,—
221	Zusatzversorgungskasse Angestellte	—,—	—,—	—,—	17 000,—	+ 17 000,—
Titel 23	Beihilfen und Unterstützungen	20 000,—	14 510,—	20 000,—	20 000,—	—,—
Titel 24	Reisedienst					
240	Reisekosten Inland	40 000,—	33 086,37	40 000,—	35 000,—	— 5 000,—
241	Reisekosten Ausland	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
242	Dienstkraftwagen	5 000,—	5 158,64	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 25	Geschäftsbedürfnisse					
250	Bürobedarf	10 000,—	9 180,48	10 000,—	10 000,—	—,—
251	Porto, Fracht	10 000,—	7 561,40	10 000,—	10 000,—	—,—
252	Telefon, Fernschreiber	16 000,—	16 307,65	16 000,—	17 000,—	+ 1 000,—
253	Bücher, Zeitschriften	10 000,—	9 853,43	10 000,—	10 000,—	—,—
Titel 26	Dienstgebäude					
260	Heizungs-, Grundstückskosten	16 000,—	14 481,67	16 000,—	17 000,—	+ 1 000,—
261	Inventarbeschaffung, Reparaturen	6 500,—	15 133,51	6 500,—	12 000,—	+ 5 500,—
262 *	Bauunterhaltung	6 000,—	608,90	6 000,—	6 000,—	—,—
Titel 27	Elektronische Datenverarbeitung	—,—	—,—	—,—	5 000,—	+ 5 000,—
Titel 28	Verfügungsfonds des Leiters	1 000,—	938,06	1 000,—	1 000,—	—,—
Titel 29	Verschiedene Ausgaben	10 000,—	11 183,23	10 000,—	12 000,—	+ 2 000,—
		<u>706 500,—</u>	<u>687 687,72</u>	<u>751 500,—</u>	<u>875 000,—</u>	<u>+ 123 500,—</u>
Kapitel 3 Lutherisches Kirchenamt Berlin (-Schlachtensee)						
Titel 30 *	Besoldung der Referenten	84 500,—	78 461,87	84 500,—	80 000,—	— 4 500,—
Titel 31 *	Vergütung der Angestellten	90 500,—	91 502,34	90 500,—	96 000,—	+ 5 500,—
Titel 32	Beihilfen und Unterstützungen	3 000,—	1 858,—	3 000,—	3 000,—	—,—
Titel 33	Reisedienst	8 000,—	7 476,—	8 000,—	8 000,—	—,—
Titel 34	Geschäftsbedürfnisse					
340	Bürobedarf	6 000,—	3 645,68	6 000,—	6 000,—	—,—
341	Porto, Telefon usw.	7 000,—	7 117,79	7 000,—	7 000,—	—,—
342	Bücher und Zeitschriften	1 500,—	1 796,58	1 500,—	1 500,—	—,—
	Übertrag:	200 500,—	191 858,26	200 500,—	201 500,—	+ 1 000,—

* nicht verbrauchte Mittel werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Ausgaben		Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich zum Soll 1969
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		200 500,—	191 858,26	200 500,—	201 500,—	+ 1 000,—
Titel 35	Dienstgebäude	11 000,—	7 522,76	11 000,—	9 000,—	— 2 000,—
Titel 36 *	Gebäude Clayallee, Wangenheim- straße, Terrassenstraße	10 000,—	10 526,44	10 000,—	12 000,—	+ 2 000,—
Titel 37	Verschiedene Ausgaben	2 500,—	2 338,22	2 500,—	2 500,—	—,—
Titel 38	Verfügungsfonds des Leiters	800,—	799,28	800,—	800,—	—,—
		<u>224 800,—</u>	<u>213 044,96</u>	<u>224 800,—</u>	<u>225 800,—</u>	<u>+ 1 000,—</u>
Kapitel 4 Einrichtungen						
Titel 40	Ausschüsse	30 000,—	58 240,32	45 000,—	60 000,—	+ 15 000,—
Titel 41	Beauftragte	8 000,—	7 698,07	8 000,—	8 000,—	—,—
Titel 42	Verf.- und Verwaltungsgericht	2 500,—	506,62	2 500,—	3 000,—	+ 500,—
Titel 43	Senat für Amtszucht	1 000,—	—,—	1 000,—	3 000,—	+ 2 000,—
Titel 44	Spruchorgane	500,—	—,—	500,—	500,—	—,—
		<u>42 000,—</u>	<u>66 445,01</u>	<u>57 000,—</u>	<u>74 500,—</u>	<u>+ 17 500,—</u>
Kapitel 5 Innerkirchliche Arbeit						
Titel 50	Prediger- und Studienseminar Pullach	270 700,—	270 700,—	270 700,—	262 000,—	— 8 700,—
Titel 51	Sonstige Ausbildungsstätten	125 000,—	125 000,—	137 500,—	137 500,—	—,—
Titel 52	Pastoralkolleg	8 000,—	14 635,32	15 000,—	15 000,—	—,—
Titel 53	Fachtagungen	20 000,—	14 528,71	20 000,—	20 000,—	—,—
Titel 54	Arbeiten am Katechismus und an Handreichungen	12 000,—	10 056,22	12 000,—	35 000,—	+ 38 000,—
540	Persönliche Kosten					
541	Sächliche Kosten					
Titel 55	Publizistische Arbeit					
550	Zuschuß Luth. Monatshefte	50 000,—	50 000,—	100 000,—	136 000,—	+ 36 000,—
551	Informationen, Öffentlichkeitsarbeit	—,—	—,—	—,—	30 000,—	+ 30 000,—
552	Amtl. Veröffentlichungen	—,—	—,—	—,—	30 000,—	+ 30 000,—
Titel 56	Förderung von Literatur					
560	Monographienreihe	7 500,—	7 500,—	7 500,—	7 500,—	—,—
561	Fortsetzungswerke und Einzel- veröffentlichungen	15 000,—	6 500,—	15 000,—	15 000,—	—,—
562	Zeitschriften	—,—	—,—	—,—	30 000,—	+ 30 000,—
Übertrag:		<u>508 200,—</u>	<u>498 920,25</u>	<u>577 700,—</u>	<u>733 000,—</u>	<u>+ 155 300,—</u>

* nicht verbrauchte Mittel werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Ausgaben		Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich zum Soll 1969
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		508 200,—	498 920,25	577 700,—	733 000,—	+ 155 300,—
563	Sonstige Literaturhilfen	25 000,—	25 314,50	25 000,—	25 000,—	—,—
Titel 57	Förderung kirchl. Einrichtungen		6 000,—	9 000,—	14 000,—	+ 5 000,—
570	Luthergesellschaft		3 000,—			
571	Rundfunkdienst		8 000,—	8 000,—	8 000,—	—,—
572	Studienwerk Villigst	41 000,—	5 000,—	5 000,—	5 000,—	—,—
573	Auswanderer-Mission Hamburg		6 000,—	6 000,—	6 000,—	—,—
574	Andere Einrichtungen		12 300,—	13 000,—	10 000,—	— 3 000,—
Titel 58	Förderung kirchenrechtlicher Forschung	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
		574 200,—	564 534,75	643 700,—	811 000,—	+ 167 300,—

Kapitel 6 Ökumenische und Diasporaarbeit

Titel 60	Vertragliche Leistungen an Gemein- den und Kirchen im Ausland	30 000,—	30 387,93	30 000,—	40 000,—	+ 10 000,—
Titel 61	Martin Luther-Bund	65 000,—	65 450,—	65 000,—	75 000,—	+ 10 000,—
Titel 62	Literaturhilfen					
620	Weihnachtsversand	60 000,—	72 588,04	70 000,—	60 000,—	+ 20 000,—
621	Zeitschriftenversand	—,—	—,—	—,—	30 000,—	
622	Agendarische und sonstige Spezial- literatur	—,—	—,—	—,—	5 000,—	+ 5 000,—
Titel 63	Besuchsdienst	8 000,—	4 862,15	8 000,—	8 000,—	—,—
Titel 64	Auswandererbegleitung und Schiffs- geistlichendienst	10 000,—	8 438,13	10 000,—	10 000,—	—,—
Titel 65	Ökumenische Studienarbeit	4 000,—	3 965,46	4 000,—	4 000,—	—,—
Titel 66	Sonstige Beihilfen	15 000,—	15 020,94	15 000,—	15 000,—	—,—
		192 000,—	200 712,65	202 000,—	247 000,—	+ 45 000,—

Kapitel 7 Zwischenkirchliche Beziehungen und Mission

Titel 70	Zuschüsse an luth. kirchl. Zusammenschlüsse und Kirchen in Übersee					
700	Australien	—,—	—,—	—,—	20 000,—	+ 20 000,—
701	Indien	10 000,—	9 500,—	10 000,—	10 000,—	—,—
702	Japan	10 000,—	1 319,02	10 000,—	10 000,—	—,—
Übertrag:		20 000,—	10 819,02	20 000,—	40 000,—	+ 20 000,—

Ausgaben		Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich
		DM	DM	DM	DM	zum Soll 1969 DM
Übertrag:		20 000,—	10 819,02	20 000,—	40 000,—	+ 20 000,—
703	Lateinamerika	—,—	—,—	—,—	5 000,—	+ 5 000,—
704	Südafrika	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
705	Tanzania	10 000,—	12 533,37	10 000,—	100 000,—	+ 90 000,—
Titel 71	Tanzania Assistance Committee	30 000,—	30 020,—	30 000,—	30 000,—	—,—
Titel 72	Literaturhilfen für theologische Ausbildungsstätten	4 000,—	5 189,86	4 000,—	5 000,—	+ 1 000,—
Titel 73	Skandinavien	5 000,—	5 045,57	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 74 *	Stipendien und Studienförderung	15 000,—	14 743,22	15 000,—	15 000,—	—,—
Titel 75	Informationsmaterial für Gemeinden	7 000,—	6 714,80	7 000,—	7 000,—	—,—
Titel 76	Weltmission, Einzelaufgaben	—,—	—,—	—,—	35 000,—	+ 35 000,—
		<u>91 000,—</u>	<u>85 065,84</u>	<u>91 000,—</u>	<u>252 000,—</u>	<u>+ 161 000,—</u>
Kapitel 8 Sonstige Ausgaben und zum Ausgleich						
Titel 80	Unterstützung in Notfällen	30 000,—	17 988,38	30 000,—	10 000,—	— 20 000,—
Titel 81	Vermischte Ausgaben	15 000,—	15 156,13	15 000,—	20 000,—	+ 5 000,—
Titel 82	Verstärkungsmittel	25 000,—	—,—	25 000,—	35 000,—	+ 10 000,—
Titel 83	Rücklage Dienstwagen	3 000,—	3 000,—	3 000,—	5 000,—	+ 2 000,—
Titel 84	Rechnungsprüfung	3 000,—	500,—	3 000,—	1 000,—	— 2 000,—
Titel 85	Rücklage	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
		<u>76 000,—</u>	<u>36 644,51</u>	<u>76 000,—</u>	<u>71 000,—</u>	<u>— 5 000,—</u>

* nicht verbrauchte Mittel werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Zusammenstellung	Soll 1968	Ist 1968	Soll 1969	Soll 1970	Vergleich
	DM	DM	DM	DM	zum Soll 1969 DM
Einnahmen					
Kapitel 01 Aus Vermögen	1 000,—	563,36	1 000,—	600,—	— 400,—
Kapitel 02 Mieten	22 000,—	22 782,—	22 000,—	25 000,—	+ 3 000,—
Kapitel 03 Prediger- und Studienseminar Pullach	20 700,—	23 468,65	20 700,—	—,—	— 20 700,—
Kapitel 04 Umlagen	1 746 900,—	1 746 900,—	1 886 400,—	2 455 700,—	+ 569 300,—
Kapitel 05 Kollekten	150 000,—	140 401,01	150 000,—	150 000,—	—,—
Kapitel 06 Sonstige Einnahmen	26 100,—	53 620,12	26 100,—	6 000,—	— 20 100,—
Kapitel 07 Aus Rücklagen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<u>1 966 700,—</u>	<u>1 987 735,14</u>	<u>2 106 200,—</u>	<u>2 637 300,—</u>	<u>+ 531 100,—</u>

Ausgaben

Kapitel 1	60 200,—	34 141,87	60 200,—	81 000,—	+ 20 800,—
Kapitel 2	706 500,—	687 687,72	751 500,—	875 000,—	+ 123 500,—
Kapitel 3	224 800,—	213 044,96	224 800,—	225 800,—	+ 1 000,—
Kapitel 4	42 000,—	66 445,01	57 000,—	74 500,—	+ 17 500,—
Kapitel 5	574 200,—	564 534,75	643 700,—	811 000,—	+ 167 300,—
Kapitel 6	192 000,—	200 712,65	202 000,—	247 000,—	+ 45 000,—
Kapitel 7	91 000,—	85 065,84	91 000,—	252 000,—	+ 161 000,—
Kapitel 8	76 000,—	36 644,51	76 000,—	71 000,—	— 5 000,—
	<u>1 966 700,—</u>	<u>1 888 277,31</u>	<u>2 106 200,—</u>	<u>2 637 300,—</u>	<u>+ 531 100,—</u>

Stellenplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Lutherisches Kirchenamt

1970	1969		
1	1	Präsident	B 5
1	1	Vizepräsident	B 3
3	3	Referenten	A 16
2	1	Referenten	A 15
—	1	Referent	A 14
2	2	Referenten	A 13/14

Hannover

1970	1969		
1	1	Büroleiter	A 12
1	1	Bürobeamter	A 10 (1969: A 9/10)
1	1	Angestellte	BAT V c
3	2	Angestellte	BAT VI b/V c
2	3	Angestellte	BAT VI b
3	—	Angestellte	BAT VII/VI b
6	8	Angestellte	BAT VII
2	3	Angestellte	BAT VIII

Berlin (Schlachtensee)

1970	1969		
1	1	Angestellte	BAT V c
1	1	Angestellter	BAT VI b
2	2	Angestellte	BAT VII
3	3	Angestellte	BAT VIII
1	1	Kraftfahrer	MTB

Predigerseminar Pullach

1970	1969		
1	1	Rektor	A 15 (Stelleninhaber erhält für seine Person Bezüge nach A 16)
1	1	Studieninspektor	A 13/14 (1969: A 13)
1	1	Wirtschaftsleiterin	freier Vertrag (abgelehnt BAT VI b)
1	1	Sekretärin (Diakonisse)	
1	1	Hausmeister	BAT VII
4	4	Hausangestellte	freier Vertrag
1	1	Praktikantin	freier Vertrag

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat an Stelle von Landessuperintendent Dieter Andersen, der als beratendes Mitglied in die Bischofskonferenz eingetreten ist, Superintendent Enno-Edzard Janssen, Hildesheim, zum Mitglied der Generalsynode gewählt. Sie hat ferner Superintendent Joachim Schmidt, Ronnenberg, zum 2. Stellvertreter für Direktor Rudolf Herrfahrdt, Hannover, gewählt.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat anstelle des ausgeschiedenen Dr. Herbert Schlange, Frau Oberstudienrätin Dr. Hedwig Sturm, Hamburg, zum Mitglied der Generalsynode und als 1. Stellvertreterin Frau Inge Haufe, Hamburg, gewählt.

Propst Wilhelm Bosse, Kreiensen, 1. Stellvertreter für das Mitglied der Generalsynode Propst Alfred Cieslar, ist verstorben. An seiner Stelle hat die Landessynode der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche Pfarrer Horst Länger, Braunschweig, zum 1. Stellvertreter für Propst Cieslar gewählt. 2. Stellvertreter wurde Pfarrer Erich Warmers, Wolfenbüttel.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Senatspräsident Dr. Günther Ehrlicher, Celle, wurde von der Kirchenleitung zum Vizepräsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufen.

Fachausschüsse

Aus dem Rechtsausschuß sind wegen Eintritts in den Ruhestand ausgeschieden Propst Meno Hach, Eckernförde, und Oberkirchenrat D. Wilhelm Ferdinand Schmidt, München. Die Kirchenleitung hat an ihrer Stelle Pastor Dr. Wilhelm Sievers, Kronshagen, und Oberkirchenrat Kreisdekan Hermann Bürckstümmer, Regensburg, als Mitglieder in den Rechtsausschuß berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Pastor Hans-Volker Hertrich aus Hamburg wurde von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 15. November 1969 zum theologischen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes berufen.

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Ausführungsbestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zum Kirchenvorsteherwahlgesetz.

Vom 1. August 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 147)

Auf Grund des § 27 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 17. März 1969 (KABL. S. 48) werden die folgenden

Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorsteherwahlgesetz (AB KVWG)

erlassen:

Zu § 1 Nr. 1 Grundlegung

Der in § 1 gegebene grundlegende Hinweis soll über allem Handeln in der Gemeinde stehen, das zum Ziel hat, Männer und Frauen mit in die Leitung der Kirchengemeinde zu wählen oder zu berufen.

Zu § 2 Nr. 2 Zahl der Kirchenvorsteher

(1) Nach Anordnung der Wahlen durch den Landeskirchenrat stellt der Kirchenvorstand die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher unter Beachtung des § 28 KGO beschlußmäßig fest. Dabei wird in der Regel das Ergebnis der letzten Volkszählung unter Berücksichtigung der Fortschreibungszahlen im Zusammenhalt mit dem Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 10 KGO) zugrunde gelegt werden können; die Zahlen, die sich aus der Fortschreibung der Bevölkerung ergeben, sind bei der politischen Gemeinde erhältlich. Wenn die Fortschreibungszahlen keinen Aufschluß über die konfessionelle Gliederung der politischen Gemeinde geben, wird der Kirchenvorstand auf Grund der Fortschreibungszahlen und seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die Zahl der Gemeindeglieder schätzen.

(2) Nach Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher stellt der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 fest, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen und wie viele zu berufen sind.

Zu § 3 Nr. 3 Anordnung der allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt — vorbehaltlich § 4 Abs. 4 — nach § 30 KGO sechs Jahre. Bei Anordnung der allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen bestimmt der Landeskirchenrat den allgemeinen Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die neuen Kirchenvorsteher eingeführt und verpflichtet werden sollen. Es ist Sache des Vertrauensausschusses (§ 9), die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen so zu ordnen, daß sie rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Zu § 4 Nr. 4 Wahlen in besonderen Fällen

(1) Den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen nach § 3 stehen die Wahlen in besonderen Fällen nach § 4

gegenüber. Sie betreffen einzelne Kirchengemeinden und sind entweder Nachwahlen (§ 4 Abs. 1) oder Neuwahlen (§ 4 Abs. 2 und 3).

(2) Wenn sich im Laufe eines allgemeinen Wahlzeitraumes die Zahl der Gemeindeglieder gegenüber der nach Nr. 2 bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher zugrunde gelegten Zahl ändert, bleibt die Zahl der Kirchenvorsteher unverändert. Wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht, kann der Landeskirchenrat nach § 4 Abs. 3 Buchst. a Neuwahlen anordnen mit der Folge, daß die Zahl der Kirchenvorsteher neu festgesetzt wird.

(3) Der Landeskirchenrat wird prüfen, ob wichtige Gründe vorliegen, die, abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 3 Buchst. a, die Anordnung von Neuwahlen rechtfertigen können. Sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchst. b können vorliegen, wenn bei Ausgliederung von Gemeindeteilen zur Neubildung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand der Restkirchengemeinde auch bei Nachrücken aller Ersatzleute nicht mehr beschlußfähig ist. Nach § 26 kann der Kirchenvorstand den Schiedsausschuß anrufen, wenn der Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

(4) Nach § 4 Abs. 4 kann sich die Amtszeit der Kirchenvorsteher einer Kirchengemeinde auf bis zu acht Jahre verlängern. Glaubt ein Kirchenvorstand, wichtige Gründe dafür geltend machen zu können, daß nicht nach § 4 Abs. 4 verfahren werden soll, kann er beim Landeskirchenrat die Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 beantragen.

Zu § 5 Nr. 5 Stimmbezirke

(1) Bei der Bildung von Stimmbezirken (§ 5 Abs. 2) ist deren Bereich eindeutig festzulegen.

(2) Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere Stimmbezirke festlegen, daß sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 sind; für den restlichen Gemeindebezirk wird dann, auch wenn dieser in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt ist, nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren. Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern aufteilen.

Zu § 6 Nr. 6 Wahlberechtigung

(1) Wer Kirchengemeindeglied ist, bestimmt sich nach den §§ 5 ff. KGO. Da ein Kirchenglied nur Glied einer Kirchengemeinde ist, kann das Wahlrecht auch nur in dieser einen Kirchengemeinde ausgeübt werden. Die Briefwahl (§ 14) ermöglicht es den Kirchengemeindegliedern, die sich am Wahltag außerhalb ihrer Kirchengemeinde aufhalten, z. B. Studierenden oder wehrpflichtigen Soldaten, sich an der Wahl in der Heimatgemeinde zu beteiligen.

(2) Wahlberechtigt ist nach § 6 Abs. 1 Buchst. a nur, wer zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist. Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl erfolgt in der Regel in der Konfirmation. Die Voraussetzung für die Wahlbe-

* Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

rechti gung ist aber auch erfüllt bei Kirchengemeindegliedern, die nicht konfirmiert sind, aber bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evang.-luth. Kirche oder auf Grund seelsorgerlicher Entscheidung zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind.

(3) Die neue Altersgrenze der Vollendung des 18. Lebensjahres kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist eine zweimonatige Mindestzugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde; ein entsprechender Aufenthalt in der Landeskirche genügt nicht.

(4) Besondere Anforderungen bezüglich des kirchlichen oder persönlichen Verhaltens als Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind im Gesetz nicht mehr aufgestellt. Jeder Wahlberechtigte hat jedoch § 1 zu bedenken. Wer nicht in der Lage ist, sein Wahlrecht im Sinne des § 1 auszuüben, kann sich an der Wahl nicht beteiligen.

(5) Die Wahlberechtigung ruht für die Zeit, für die nach § 3 des Kirchengesetzes vom 18. Mai 1966 über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde das aktive kirchliche Wahlrecht durch Beschluß des Kirchenvorstandes abgesprochen worden ist, weil das Gemeindeglied die kirchliche Ordnung verachtet, durch Wort oder Tat sich selbst, andere Christen und die Gemeinde gefährdet oder verführt (§ 1 Abs. 1 a. a. O.); das gleiche gilt für Kirchengemeindeglieder, die nach staatlichem Recht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Zu § 7

Nr. 7

Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Kirchenvorstand sollte möglichst in der Sitzung, in der die Beschlüsse nach Nr. 2 Abs. 1 gefaßt werden, auch darüber beschließen, ob das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 11) oder auf Grund Anmeldung (§ 12) erstellt wird. Vor einer Beschlußfassung ist es notwendig, die beiden möglichen Verfahren anhand der §§ 11 und 12 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erläutern und die Art und Weise der Durchführung in der Kirchengemeinde zu erörtern.

(2) In Gesamtkirchengemeinden fordert die Gesamtkirchenverwaltung nach Anordnung der Kirchenvorsteherwahlen die Kirchenvorstände auf, sich darüber schlüssig zu werden, ob in den zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden Wählerverzeichnisse von Amts wegen oder auf Grund Anmeldung erstellt werden sollen, und ihre Stellungnahmen der Gesamtkirchenverwaltung bis zur Beschlußfassung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen.

Zu § 8

Nr. 8

Wählbarkeit

(1) Die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher ist nicht nur an die für die Wahlberechtigung aufgestellten Voraussetzungen, sondern auch an die besonderen Bedingungen des § 8 geknüpft. Um einen Anhaltspunkt für die persönliche Eignung zu geben, lehnt sich § 8 Abs. 1 Buchst. a an den Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO an. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß das betreffende Kirchengemeindeglied nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bieten soll, den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO gerecht werden zu können. Die Fassung „Teilnahme am kirchlichen Leben“ wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindestruktur auszulegen sein.

(2) Die neue Altersgrenze für Kirchenvorsteher (Vollendung des 23. Lebensjahres) kann nicht mehr im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.

(3) Nach § 34 Abs. 4 KGO verliert ein Kirchenvorsteher, der von seinem Amt ausgeschlossen worden ist, die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren. Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde kann einem Gemeindeglied das passive kirchliche Wahlrecht für bestimmte Zeit, höchstens für die Dauer von sechs Jahren, entzogen werden. Wenn der Zeitraum für den Entzug des kirchlichen Rechts nicht bis zum Wahltag abgelaufen ist, ist die Wählbarkeit für die betreffende Kirchenvorsteherwahl nicht gegeben. Wem durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach § 3 a. a. O. die Wahlberechtigung entzogen ist, kann auch nicht gewählt werden, da nach § 8 Abs. 1 die Wahlberechtigung Voraussetzung für die Wählbarkeit ist.

Zu § 9

Nr. 9

Beginn des Wahlverfahrens; Vertrauensausschuß

(1) Der Kirchenvorstand hat zu Beginn des Wahlverfahrens folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Er stellt die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest (vgl. Nr. 2).
2. Er entscheidet über die Bildung von Stimmbezirken (vgl. Nr. 5).
3. Er beschließt, ob das Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund Anmeldung erstellt wird (vgl. Nr. 7).
4. Er wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

(2) Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuß obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Die Bedeutung des Vertrauensausschusses wird dadurch unterstrichen, daß ihm kraft Gesetzes neben dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Vertrauensmann und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der stellvertretende Vorsitzende, somit außer dem Pfarramtsvorstand der dienstälteste Pfarrer (§ 10 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1964 zum Vollzug des § 26 und des Art. 26a des Pfarrergesetzes) angehören. Kirchengemeindeglieder, die in den Vertrauensausschuß gewählt werden, ohne Kirchenvorsteher zu sein, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher erfüllen. Die geheime Wahl ist vorgeschrieben, um eine Wahlbeeinflussung möglichst auszuschließen.

(3) In der ersten Sitzung des Vertrauensausschusses weist der Vorsitzende die Mitglieder auf ihre Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 hin. Der Vertrauensausschuß stellt den Zeitplan für die Wahlen auf. Er beschließt über die Beschaffung der für die Wahl benötigten Gegenstände, insbesondere der Drucksachen, und im Falle des § 12 über die Gestaltung des Anmeldeverfahrens im einzelnen (vgl. Nr. 12).

(4) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlausschüsse, die die Wahlhandlung in den Stimmbezirken leiten, wird der Vertrauensausschuß erst in einer späteren Sitzung vor dem Wahltag berufen; er wird sich darüber schlüssig werden müssen, ob er die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen will, wenn die Kirchengemeinde nur einen Stimmbezirk bildet. Die Wahlaus-

schüsse sind möglichst mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen, damit sie stets beschlußfähig sind; dies ist der Fall, wenn bei fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

Zu § 10 Nr. 10

Aufstellung und Bekanntgabe des Wahlvorschlages

(1) Der Vertrauensausschuß gibt in der 1. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren bekannt:

1. die Anordnung der Neuwahlen der Kirchenvorsteher durch den Landeskirchenrat;
2. Beginn und Ende der Frist, innerhalb deren Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 1 dem Vertrauensausschuß benannt werden können.

(2) Der Vertrauensausschuß wird bemüht sein, möglichst vielen Kirchengemeindegliedern den Inhalt der Mitteilungen nach Abs. 1 zukommen zu lassen. Neben der Kanzelabkündigung müssen nach § 10 Abs. 1 noch andere geeignete Formen der Bekanntgabe vom Vertrauensausschuß festgelegt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden zu dem Anschlag an der Gemeindetafel und dem Hinweis bei den kirchlichen Veranstaltungen die Verteilung von Handzetteln sowie Mitteilungen mit der Post oder in der kirchlichen und öffentlichen Presse treten.

(3) An die Aufstellung des Wahlvorschlages geht der Vertrauensausschuß sobald als möglich heran. Dem Vertrauensausschuß bleibt es dabei unbenommen, sich über die Wünsche der Gemeinde auch noch auf andere geeignete Weise als im Gesetz vorgesehen zu unterrichten. Der Vertrauensausschuß trifft seine Entscheidung nach freiem pflichtgemäßen Ermessen. Er ist nur gebunden an Benennungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2, vorausgesetzt, daß die benannten Kirchengemeindeglieder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8, insbesondere auch nach Abs. 1 Buchst. a erfüllen. Da wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder nur für einen Bewerber das Benennungsrecht in Anspruch nehmen können, sollen Benennungsschreiben außer den Unterschriften auch Angaben zur eindeutigen Kennzeichnung der Antragsteller, z. B. Geburtsdatum, Wohnung oder Beruf enthalten. Das Benennungsrecht kann nach § 10 Abs. 4 Satz 2 auch nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages noch ausgeübt werden; Kirchengemeindeglieder, die bereits vor Aufstellung des Wahlvorschlages ein Kirchengemeindeglied rechtswirksam benannt haben, steht dieses Recht nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages nicht mehr zu.

(4) Eheleute, Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem selben Kirchenvorstand angehören (§ 27 Abs. 2 KGO). Es ist daher nicht zweckmäßig, sie gemeinsam in einen Wahlvorschlag aufzunehmen. Haupt- oder nebenamtliche kirchengemeindliche Mitarbeiter dürfen nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde angehören. Der Vertrauensausschuß wird sich bei Aufstellung des Wahlvorschlages fragen, ob es nach den gemeindlichen Verhältnissen wünschenswert ist, daß hauptamtliche kirchengemeindliche Mitarbeiter Mitglieder des Kirchenvorstandes werden, der Dienstbehörde dieser Mitarbeiter ist.

(5) Der Leiter des Vertrauensausschusses hat sich vor der endgültigen Aufstellung des Wahlvorschlages davon zu überzeugen, daß die in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Kirchengemeindeglieder zur Übernahme des Amtes und zur Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 31 KGO bereit sind.

(6) Im Wahlvorschlag sollen zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnung der vorgeschlagenen Kirchengemeindeglieder angegeben werden.

Entgegen der bisherigen Regelung müssen die Vorgeschlagenen auf dem Wahlvorschlag in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen aufgeführt werden, wobei der Vermerk „bish. Kirchenvorsteher“ aufgenommen werden kann. Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 benannten Kirchengemeindeglieder werden in die alphabetische Reihenfolge des Wahlvorschlages ohne zusätzliche Kennzeichnung aufgenommen. Auch wenn die Kirchengemeinde in Stimmbezirke aufgeteilt wird, ist ein einheitlicher Wahlvorschlag aufzustellen, da die Kirchengemeinde nach § 5 Abs. 1 nur einen Wahlbezirk bildet.

(7) Der Vertrauensausschuß gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren den Wahlvorschlag bekannt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die 2. Kanzelabkündigung über den Wahlvorschlag und die sonstigen Bekanntgaben müssen unverzüglich wiederholt werden, wenn der Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 ergänzt wurde.

(8) Der Vertrauensausschuß wird es sich angelegen sein lassen, die Wahlberechtigten mit den Kirchengemeindegliedern, die zur Wahl gestellt sind, möglichst persönlich bekannt zu machen. Für diesen Zweck empfiehlt es sich, Veranstaltungen abzuhalten, in denen sich die Vorgeschlagenen vorstellen können.

Zu § 11

Nr. 11

Wählerverzeichnis von Amts wegen

(1) Wenn der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 beschlossen hat, daß das Wählerverzeichnis von Amts wegen angelegt wird, bestimmt der Vertrauensausschuß nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen, ob das Wählerverzeichnis in Form einer Liste oder einer Kartei erstellt wird. Nach Anweisung des Pfarramtsvorstandes als Vorsitzenden des Vertrauensausschusses wird umgehend mit der Fertigung des Wählerverzeichnisses anhand des Verzeichnisses der Gemeindeglieder und anderer geeigneter Unterlagen begonnen. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird es sich empfehlen, die politischen Gemeinden um geeignete Mithilfe auf Grund ihrer Wählerlisten und Wahlkarteien zu bitten. In Gesamtkirchenverwaltungen kann die Geschäftsstelle (das Kirchengemeindeamt) beauftragt werden, bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse für Kirchengemeinden mitzuwirken, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Das Wählerverzeichnis hat zu enthalten: Familien- und Rufname der Wahlberechtigten, Geburtstag, Wohnung. Die Wahlberechtigten können in alphabetischer Reihenfolge oder nach ihrer Wohnung aufgeführt werden. Bei einer Wahlkartei ist Vorsorge zu treffen, daß Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einführen können.

(3) Kirchenvorstand und Vertrauensausschuß werden bemüht sein, aus der Gemeinde ehrenamtliche Helfer für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und die weiteren Arbeiten zu gewinnen. Um den Arbeitsumfang ermitteln zu können, wird davon ausgegangen werden können, daß für die Eintragung in das von Amts wegen zu erstellende Wählerverzeichnis auf Grund der derzeitigen Altersgliederung innerhalb der Landeskirche etwa 70% sämtlicher Gemeindeglieder in Frage kommen werden.

(6) Das Verzeichnis der Gemeindeglieder kann ausnahmsweise als Wählerverzeichnis verwendet werden, wenn die Wahlberechtigten eindeutig gekennzeichnet werden können, das Verzeichnis keine vertraulichen Eintragungen aufweist und Platz für Vermerke über die Prüfung der Wahlberechtigung, die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe vorhanden ist.

(5) Die den Eintragungen in das Wählerverzeichnis zugrunde liegenden Unterlagen werden solange als wahr unterstellt werden können, als nicht das Gegenteil bekannt wird oder erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit bestehen. Von notwendig werdenden Berichtigungen, die der Vertrauensauschuß nach § 11 Abs. 1 Satz 2 vornimmt, werden die Betroffenen nicht verständigt.

(6) Der Vertrauensauschuß gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren (vgl. Nr. 10 Abs. 7) unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Einsprüchen bekannt, wann die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses beginnt und endet und wo und zu welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Das Wählerverzeichnis kann nach Ablauf der Auslegungsfrist noch geändert werden, wenn Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 3 gestellt werden oder das Verfahren über den Einspruch gegen eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 4 abgeschlossen wird. Wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erst während der Wahlhandlung gestellt wird, steht es nach § 11 Abs. 6 im Ermessen des Wahlausschusses, ob er dem Antrag stattgeben will; er darf ihm nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig werden.

(8) Um nach Ablauf der Auslegungsfrist sofort die Einladungen zur Wahl hinausgehen lassen zu können, werden zweckmäßigerweise die Einladungsschreiben, die nach § 11 Abs. 5 Satz 2 als Ausweis bei der Wahlhandlung dienen, schon während des Laufes der Auslegungsfrist fertiggestellt. Die Einladungen können durch die Post oder durch Boten übersandt werden. Die Wahl Einladung erfolgt außerdem in der 3. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren und auf sonstige geeignete Weise; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 12

Nr. 12

Wählerverzeichnis auf Grund Anmeldung

(1) Wenn der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 beschlossen hat, daß das Wählerverzeichnis auf Grund Anmeldung angelegt wird, hat sich der Vertrauensauschuß nach Aufstellung des Zeitplanes über die nähere Gestaltung des Anmeldeverfahrens schlüssig zu werden; er wird dabei bestrebt sein, den besten Weg zu finden, damit möglichst viele Gemeindeglieder sich zum Wählerverzeichnis anmelden. Dem Vertrauensauschuß ist weitgehend freie Hand gelassen, um eine den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen gemäße Regelung zu treffen. Vorgeschrieben ist nur, daß die Anmeldung nicht nur durch Familienangehörige, sondern auch durch Beauftragte erfolgen kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Folgende Möglichkeiten für das Anmeldeverfahren werden zur Auswahl empfohlen:

a) Anmeldung mit Anmeldekarte:

Die Anmeldekarten werden im Pfarramt, bei Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen aufgelegt. Wenn die gemeindlichen Verhältnisse es zulassen, werden den wahlberechtigten Gemeindegliedern Anmeldekarten durch die Post oder durch Boten übersandt.

Die Anmeldekarte wird beim Pfarramt oder bei einer vom Vertrauensauschuß bestimmten Anmeldestelle ausgefüllt und unterzeichnet. Die ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldekarte kann auch dem Pfarramt durch die Post oder durch Boten zugeleitet werden.

Der Vertrauensauschuß kann beschließen, daß eine Anmeldebestätigung ausgegeben wird, die als Ausweis bei der Wahlhandlung dient.

b) Anmeldung mit Anmeldeleiste:

Bei Verzicht auf Anmeldekarten wird eine Anmeldeleiste nach Muster des Wählerverzeichnisses verwendet. Die Anmeldeleiste wird beim Pfarramt, bei Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen aufgelegt. Auch können Beauftragte mit der Anmeldeleiste die Kirchengemeindeglieder aufsuchen, damit diese sich eintragen. Die Anmeldung erfolgt durch Leistung der Unterschrift in der Anmeldeleiste. Eine schriftliche Anmeldebestätigung entfällt. Auf Grund der Anmeldeleiste wird das Wählerverzeichnis erstellt.

c) Verwendung der Anmeldeleiste als Wählerverzeichnis:

In leicht übersehbaren Gemeinden kann die Anmeldeleiste unmittelbar als Wählerverzeichnis verwendet werden, sofern besondere Spalten für Vermerke über die Prüfung der Wahlberechtigung, die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe vorgesehen sind.

(3) Der Vertrauensauschuß bestimmt Beginn und Ende der Anmeldefrist und gibt für die Anmeldung Ort, Zeit und Verfahren in der 1. Kanzelabkündigung (vgl. Nr. 10 Abs. 1) bekannt; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder besondere Mitteilungen entweder mit der Post oder durch Boten erhalten sollen, wenn die gemeindlichen Verhältnisse es zulassen.

(4) Wenn bei der Anmeldung nach Abs. 2 Buchst. a oder b verfahren wird, hat der Vertrauensauschuß zu bestimmen, ob das Wählerverzeichnis in Form einer Liste oder Kartei angelegt wird. Für die Gestaltung des Wählerverzeichnisses und das weitere Verfahren gilt im übrigen Nr. 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Überprüfung der Anmeldung durch den Vertrauensauschuß kann schon während des Laufes der Anmeldefrist aufgenommen werden. Die gemachten Angaben werden solange als wahr unterstellt werden können, als nicht das Gegenteil bekannt wird oder erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit bestehen.

(6) Wenn die Wahlberechtigung der zum Wählerverzeichnis angemeldeten Kirchengemeindeglieder nach § 12 Abs. 3 vom Vertrauensauschuß festgestellt ist, gibt er in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren (vgl. Nr. 10 Abs. 7) unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Einsprüchen bekannt, wann die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses beginnt und endet und wo und zu welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Vertrauensauschuß läßt nach Ablauf der Auslegungsfrist in der 3. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren die im Wählerverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder zur Wahl ein; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn der Vertrauensauschuß beschlossen hat, daß Anmeldebestätigungen als Ausweis bei der Wahlhandlung ausgegeben werden, gilt die Übermittlung der Wahlausweise als Wahl Einladung.

(8) Wird ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt, so steht es im Ermessen des Vertrauensausschusses, ob er dem Antrag stattgeben will. Das gleiche gilt für den Wahlausschuß, wenn ein Antrag auf Eintragung erst während der Wahlhandlung gestellt wird; dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig werden.

Zu § 13

Nr. 13

Wahlzeit und Wahlraum

(1) Mit der Wahlzeit wird auch der Wahlraum vom Vertrauensauschuß bestimmt. Als Wahlraum wird sich in der Regel ein gemeindlicher Raum eignen; von der Durchführung der Wahl im gottesdienstlichen Raum sollte abgesehen werden.

(2) Der Vertrauensauschuß sorgt für die Bereitstellung der für die Abstimmung, insbesondere für deren Geheimhaltung notwendigen Einrichtungen und hält die Stimmzettel mit dem Wahlvorschlag in ausreichender Zahl bereit.

Zu § 14

Nr. 14

Briefwahl

(1) Die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden bei der Bekanntgabe der Anordnung der Kirchenvorsteherwahlen und bei der Einladung zur Wahl auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

(2) Die Briefwahl ist vor allem für die Fälle von Verhinderung durch Krankheit, Alter und Ortsabwesenheit vorgesehen. Wer einen Briefwahlschein nach § 14 Abs. 1 Satz 1 beantragt, braucht jedoch nicht anzugeben, warum er verhindert ist, zur Wahl zu kommen.

(3) Als Wahlumschlag für den Stimmzettel kann ein Briefumschlag dienen, der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehen und gesiegelt wird.

Zu § 15

Nr. 15

Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuß achtet darauf, daß die Wahl in gehöriger Ordnung und unter Geheimhaltung der Stimmabgabe vor sich geht. Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(2) Der Wahlberechtigte erhält vom Wahlausschuß den Stimmzettel und füllt ihn im Wahlraum aus. Er nennt seinen Namen, zeigt in Kirchengemeinden, in denen Ausweise für die Wahlhandlung ausgegeben wurden, diesen Wahlausweis vor und übergibt den gefalteten Stimmzettel. Erforderlichenfalls hat sich der Wähler besonders auszuweisen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.

(3) Der Wahlausschuß öffnet die bis Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob die im Briefwahlschein genannten Wähler im Wählerverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen sind; anschließend wird nach § 15 Abs. 4 Satz 2 verfahren. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt.

(4) Die Wahlurnen müssen nach § 15 Abs. 5 verschlossen und vom Vorsitzenden sicher verwahrt werden, wenn nicht der Vertrauensauschuß unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung des Wahlergebnis ermittelt.

Zu §§ 16 und 17

Nr. 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Sitzung des Vertrauensausschusses, in der über die Gültigkeit der Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses beschlossen wird, soll möglichst am Wahltag stattfinden. Im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 soll sich die Sitzung an die Wahlhandlung anschließen.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, gemäß § 16 Abs. 1 auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls beschlußmäßig für ungültig erklärt, wobei diese Stimmzettel gesondert der Niederschrift beigefügt werden. Auf die Gültigkeit der Stimmzettel hat die Form der Kennzeichnung keinen Einfluß, auch wenn ein Platz zum Ankreuzen vorgesehen ist. Auch durch Streichen von Namen kann rechtsgültig gekennzeichnet werden; jedoch dürfen nicht zu viele Namen gekennzeichnet sein, da dadurch der ganze Stimmzettel nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 ungültig wird.

(3) Anschließend werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 2 daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Namen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. Diese Namen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen.

(4) Schließlich wird durch Zählung und Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen vorgeschlagenen erhalten haben, und das Wahlergebnis nach § 17 Abs. 2 festgestellt.

(5) Werden Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern nach § 5 Abs. 3 gebildet, ergeben sich für die Stimmabgabe der Wähler keine Besonderheiten. Dagegen hat der Vertrauensauschuß die Sonderregelung nach § 17 Abs. 3 zu beachten. Wenn der Vertrauensauschuß ermittelt hat, wie viele Stimmen die einzelnen auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kirchengemeindeglieder erhalten haben, scheidet er aus der Gesamtliste für jeden Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern die aus ihm vorgeschlagenen Kirchengemeindeglieder aus und stellt das Wahlergebnis für die einzelnen Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern fest. Wenn nicht der gesamte Kirchengemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern aufgeteilt ist (vgl. Nr. 5 Abs. 2), wird anschließend festgestellt, welche von den auf der Gesamtliste verbliebenen Kirchengemeindegliedern noch zu Kirchenvorstehern gewählt sind.

(6) In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, daß nicht mehr alle in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kirchengemeindeglieder Ersatzleute werden, wenn sie nicht zu Kirchenvorstehern gewählt sind, sondern daß nur die gleiche Zahl zu Ersatzleuten gewählt ist, wie Kirchenvorsteher nach § 28 KGO vorgesehen sind. Ersatzleute werden im Rahmen des § 17 Abs. 4, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Stimmbezirken mit eigenen Kirchenvorstehern, diejenigen vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl, die nicht Kirchenvorsteher geworden sind. Die Zahl der Ersatzleute vermindert sich im Laufe des Wahlzeitraumes, wenn Ersatzleute etwa nach § 24 Abs. 1 als Kirchenvorsteher nachrücken oder durch Tod oder Wegzug aus der Gemeinde ausscheiden.

Zu § 19

Nr. 17

Bekanntgabe der Namen
der gewählten Kirchenvorsteher

Der Vertrauensauschuß gibt in geeigneter Weise, möglichst in einer 4. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren, einen Teil des Wahlergebnisses bekannt, nämlich die Namen der gewählten Kirchenvorsteher. Durch diese Bekanntgabe wird die Frist zur Anfechtung des

Wahlergebnisses nach § 20 Abs. 1 in Lauf gesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmenzahlen ist gesetzlich nicht vorgesehen und in der Regel nicht zu empfehlen. Die Namen der Ersatzleute werden gemäß § 21 Abs. 5 erst bekanntgegeben, wenn der Kirchenvorstand durch Berufung von Kirchenvorstehern vollständig geworden ist.

Zu § 21

Nr. 18

Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung von Kirchenvorstehern

(1) Da bei den Kirchenvorsteherwahlen nach den bisherigen Erfahrungen öfters Kirchengemeindeglieder, deren Mitwirkung im Kirchenvorstand im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen wäre, nicht zum Zuge kommen, gibt die neue Form der Berufung eines Teiles der Kirchenvorsteher nach der Wahl gemäß § 2 Abs. 3 mit § 21 die Gelegenheit, den Kirchenvorstand in sinnvoller Weise zu ergänzen. Das Gesetz läßt dem Berufungsorgan, das nach § 2 Abs. 3 aus den dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Buchst. a KGO angehörenden Mitgliedern und den gewählten Kirchenvorstehern besteht, Freiheit; es können sowohl aus den Ersatzleuten wie aus den sonstigen wählbaren Kirchengemeindegliedern geeignete Persönlichkeiten in den Kirchenvorstand berufen werden. Das Berufungsorgan wird sich daher zunächst darüber klar werden, in welcher Hinsicht die Zusammensetzung des Teilkirchenvorstandes nicht befriedigt; dabei sollte auch überlegt werden, ob durch Berufung der ersten Ersatzleute der Kirchenvorstand sinnvoll vervollständigt werden kann.

(2) Die Berufungsverhandlungen müssen beschleunigt abgewickelt werden, damit die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher zeitgerecht durchgeführt werden kann. Der Vorsitzende des Berufungsorgans, der gleichzeitig Vorsitzender des Vertrauensausschusses ist, ist nach § 21 Abs. 4 verpflichtet, den Vertrauensausschuß umgehend einzuberufen, wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben.

Zu § 22

Nr. 19

Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher

(1) Nach § 22 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 KGO werden die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher gemeinsam im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbniß und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) Die Einladung der Gemeinde zur Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher wird möglichst in einer 5. Kanzelabkündigung vorgenommen, mit der die Bekanntgabe der Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher sowie der Ersatzleute verbunden werden kann (§ 21 Abs. 5).

(3) Über die Vornahme der Verpflichtung fertigt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen Vermerk, in dem die verpflichteten Kirchenvorsteher namentlich aufgeführt sind.

(4) Kirchengemeindeglieder, die nach § 24 bei vorzeitigem Ausscheiden von Kirchenvorstehern an deren Stelle treten, sollen nach § 31 Abs. 2 KGO im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet werden; Einführung und Verpflichtung können auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

Zu § 23

Nr. 20

Anzeige der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher sowie der Veränderung im Kirchenvorstand — Wahlprüfung

(1) Bei der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher an den Dekan nach § 23 Abs. 1 ist eine Liste der Kirchenvorsteher und der Ersatzleute in dreifacher Fertigung beizufügen.

(2) Der Dekan zeigt den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen über den Kreisdekan der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Landeskirchenstelle für die Kirchengemeinden, Landeskirchenrat für die Gesamtkirchengemeinden) unter Beigabe zweier Ausfertigungen der in Abs. 1 erwähnten Liste an. Die zweite Ausfertigung nimmt der Kreisdekan zu seinen Akten.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenvorsteher über den Kreisdekan der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Grundes für die Veränderung mitzuteilen.

(4) Der Kirchenvorstand kann nach § 26 den Schiedsausschuß anrufen, wenn der Anordnung einer Neuwahl nach § 23 Abs. 2 Satz 2 aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

Zu § 24

Nr. 21

Vorzeitigem Ausscheiden von Kirchenvorstehern

(1) Wenn ein Kirchenvorsteher während des Wahlzeitraumes vorzeitig ausscheidet, hat der Kirchenvorstand festzustellen, ob es sich um einen gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher handelt. Während berufene Kirchenvorsteher im Wege des Berufungsverfahrens nach § 21 Abs. 2 und 3 ersetzt werden, kann bei Ausscheiden von gewählten Kirchenvorstehern der Kirchenvorstand keine Auswahl unter den Ersatzleuten treffen, sondern hat auf Grund des Wahlergebnisses festzustellen, welcher Ersatzmann nach seiner Stimmenzahl gemäß § 24 Abs. 1 nachrückt.

(2) Bei Ausscheiden eines gewählten Kirchenvorstehers aus einem Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern rückt nach § 24 Abs. 2 Satz 2, wenn ein Ersatzmann aus dem betreffenden Stimmbezirk vorhanden ist, dieser nach; sonst kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen. Im übrigen steht dem Kirchenvorstand nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Wahlrecht nur zu, wenn überhaupt keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. Auf Nr. 16 Abs. 6 wird zur Beachtung verwiesen.

Zu § 25

Nr. 22

Niederschriften — Ausscheiden von Schriftgut

(1) Die von den Vertrauensausschüssen und Wahlausschüssen zu erstellenden Niederschriften werden vom Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben; das gleiche gilt für die vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erstellende Niederschrift über die Berufung von Kirchenvorstehern nach § 21.

(2) Zur leichteren Durchführung der Wahlgeschäfte und deren Überprüfung fertigt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Darstellung des Ganges der gesamten Wahlgeschäfte.

(3) Die Stimmzettel können ausgeschieden werden, wenn die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher abschließend überprüft sind. Die Wählerverzeichnisse und das übrige Schriftgut können nach Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden werden mit

Ausnahme der Niederschriften nach § 25 und der Prüfungsbescheide, die dauernd aufzubewahren sind.

Nr. 23

Wahlmappe mit Mustern

Der Landeskirchenrat gibt für die Kirchengemeinden eine Wahlmappe mit Mustern der für die Wahlen vorgesehenen Kanzelabkündigungen, Formulare und Niederschriften heraus.

München, den 1. August 1969

I. A.: Dr. Karg

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung der Verfassung.

Vom 23. Juni 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 28)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder

Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 26 der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 23. Januar 1922 (Amtsbl. 1923 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode besteht aus gewählten und berufenen Abgeordneten. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 46, von denen 42 gewählt und 4 berufen werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 1969

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

c) Personalrecht

Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107)

vom 22. August 1969

(Nachdruck aus KGVBl. S. 113)

Artikel I

§ 7 der Ordnung für die theologischen Prüfungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Gang der mündlichen Prüfung eines jeden Kandidaten und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende hat

- a) bei der ersten theologischen Prüfung Studenten, die sich bereits zur Prüfung gemeldet haben, und
- b) bei der zweiten theologischen Prüfung Kandidaten des Predigtamtes, die sich voraussichtlich innerhalb

des nächsten halben Jahres zur Prüfung melden werden,

als Zuhörer zuzulassen. Im übrigen können auf Antrag bei den beiden theologischen Prüfungen als Zuhörer auch Personen zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

(3) Durch Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung soll der Vorsitzende auf Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Die Namen der zugelassenen Zuhörer sind in einer besonderen Niederschrift zu vermerken.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. September 1969

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

bb) Gemeindedienst

Visitationsordnung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

(Nachdruck aus KABl. S. 142)

Der Landeskirchenrat hat in Durchführung der §§ 59 Absatz 4, 82 Absatz 2 Ziffer 13 und 89 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 folgende

Visitationsordnung

beschlossen:

§ 1

(1) Die Ordnung der Visitation geht davon aus, daß die einzelne Gemeinde zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist, in der sie ihren Ort hat, und daß

sich daraus die Verantwortung füreinander ergibt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen nimmt ihre kirchenleitende Verantwortung den Kirchengemeinden gegenüber unter anderem durch die Visitation wahr. Diese ist als stärkende Fürsorge für die einzelne Gemeinde, ihre Glieder, Mitarbeiter und Amtsträger in Beratung, Mahnung und Tröstung zu verstehen.

(2) Die Visitation der Kirchengemeinde erstreckt sich auf ihr gesamtes geistliches Leben und ihren äußeren Zustand. Daneben erfolgen visitorische Besuche (Zwischenvisitationen), die Teilgebiete des Lebens der Kirchengemeinde erfassen.

(3) Die Visitation der Superintendenten bezieht sich in erster Linie auf die geistliche Zurüstung und die Tätigkeit der Kirchenältesten, Mitarbeiter und Amtsträger. Sie kann erweitert werden auf die Visitation aller oder eines Teils der Kirchengemeinden in der Superintendentur.

I. Abschnitt

Visitation der Kirchengemeinde

§ 2

(1) Die Superintendenten visitieren gemeinsam mit den Vorständen der Kreiskirchenämter regelmäßig die Kirchengemeinden der Superintendentur. Die Visitation erstreckt sich auf das gesamte zu einem Pfarramt gehörende Kirchspiel, sofern nicht Tochtergemeinden und einbezogene Gemeinden besonders visitiert werden.

(2) Die zu Visitatoren bestellten Mitglieder des Landeskirchenrats halten im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Vorstände der Kreiskirchenämter Visitationen in ihrem Aufsichtsbezirk ab. Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, werden von ihnen regelmäßig visitiert.

(3) Der Landesbischof hat das Recht, alle Kirchengemeinden der Landeskirche zu visitieren. Die Visitatoren und andere Mitglieder des Landeskirchenrates können zur Mitwirkung herangezogen werden. Der Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamts wirkt an der Visitation mit. Ebenso ist der zuständige Superintendent an den Visitationen des Landesbischofs und der Visitatoren zu beteiligen, sofern er nicht selbst visitiert wird.

(4) Bei jeder Visitation sind fachkundige Mitarbeiter (zum Beispiel die Fachberater für Kirchenmusik und für Katechetik, der Archivpfleger der Superintendentur, ein Kirchrechnungsprüfer, der Bezirksbaupfleger, der zuständige Abteilungsvorsteher und weitere Mitarbeiter des Kreiskirchenamts) hinzuzuziehen. Aus den Beteiligten kann vom Visitierenden eine Visitationskommission unter seinem Vorsitz gebildet werden.

§ 3

(1) Die Visitationen werden nach einem Plan durchgeführt, der gemeinsam von den Visitatoren, Superintendenten und Vorständen der Kreiskirchenämter jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für ein oder mehrere Jahre festgelegt wird. Die Visitationspläne sind dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Jede Kirchengemeinde ist mindestens alle acht Jahre zu visitieren, nach Möglichkeit jedoch in kürzeren Abständen. Die planmäßige Visitation einer Kirchengemeinde ist auszusetzen, wenn die zuständige Pfarrstelle unbesetzt ist oder vikarisch verwaltet wird. Sie kann nach dem Wechsel des zuständigen Pfarrers auf ein Jahr ausgesetzt werden.

(3) Visitationen des Landesbischofs werden von diesem auf Vorschlag oder nach Anhören des zuständigen Visitators festgelegt.

§ 4

(1) Die Visitation erstreckt sich auf mehrere Tage.

(2) Der Zeitpunkt der Visitation wird nach Fühlungnahme mit den zu visitierenden Kirchengemeinden möglichst frühzeitig von dem Visitierenden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts festgelegt. Vorschläge der Kirchengemeinden sollen hierbei beachtet werden.

(3) Der festgelegte Zeitpunkt ist spätestens drei Monate vor dem Visitationsbeginn dem Pfarramt schriftlich mitzuteilen. Dieses hat umgehend alle unmittelbar Beteiligten in den Kirchengemeinden, insbesondere die Mitglieder der Gemeindegliederung und die Mitarbeiter, davon zu unterrichten.

§ 5

(1) Die Gemeindegliederung haben zur Vorbereitung der Visitation einen Gemeindebericht zu erstatten. Er ist anhand eines Fragenkatalogs auszuarbeiten, der ihnen drei Monate vor Visitationsbeginn zugeleitet wird.

(2) Die Gemeindeberichte sind dem Visitierenden spätestens vier Wochen vor der Visitation in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Den Berichten sind Listen der Kirchenältesten, der Mitarbeiter der Kirchengemeinden und der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder beizufügen.

(3) Vier Wochen vor der Visitation haben die Pfarrer den Visitierenden die Ausarbeitung einer von ihnen im letzten Jahr gehaltenen Predigt und einer Kasualansprache vorzulegen. Von allen mit der kirchlichen Unterweisung Beauftragten ist ferner je eine Unterrichtsskizze einer im Laufe des Jahres gehaltenen Christenlehre- oder Konfirmandenstunde einzureichen. Die Manuskripte der im Verlauf der Visitation zu haltenden Predigten sind den Visitierenden jeweils zwei Tage vor dem Gottesdienst vorzulegen.

§ 6

(1) Der Verlauf der Visitation ist vier Wochen vorher von den Visitierenden mit allen Beteiligten festzulegen.

(2) In den letzten vier Wochen vor dem Visitationssonntag ist die Gemeinde in geeigneter Form (Abkündigung, kirchliches Nachrichtenblatt, Aushänge) auf die Visitation und ihre Bedeutung hinzuweisen und zur Fürbitte aufzurufen.

(3) Die Visitierenden führen in dieser Zeit vorbereitende Einzelgespräche mit den Pfarrern, den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindegliederung, gegebenenfalls auch mit anderen Kirchenältesten und mit den Mitarbeitern. Diese Gespräche sind nach Möglichkeit mit einem Besuch der Genannten und ihrer Familien zu verbinden.

(4) Die Visitierenden stehen außerdem in dieser Zeit wie auch während der Visitation den Gemeindegliedern für Einzelgespräche zur Verfügung. Die Gemeinden sind darauf durch Abkündigung hinzuweisen.

§ 7

(1) Die Visitation erstreckt sich auf

Gottesdienst,
Katechumenat,
seelsorgerliche und missionarische Tätigkeit,
äußere Ordnung und Verwaltung,
Diakonie und Dienst in der Gemeinde.

(2) Der Visitationsgottesdienst bildet den Mittelpunkt der Visitation. Er wird am Visitationssonntag in der Regel als festlich gestalteter Sakramentsgottesdienst gefeiert. Die Leitung liegt beim visitierten Pfarrer, der

auch die Predigt hält. Der Visitierende richtet eine Ansprache an die Gemeinde. Er besucht außerdem den Kindergottesdienst und in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrern weitere Gottesdienste, die von den anderen Pfarrern geleitet werden. In Gottesdiensten, die im Rahmen der Visitation in Tochtergemeinden oder Nebenkirchen stattfinden, kann der Visitierende den Predigtendienst selbst übernehmen.

(3) Der Visitierende besucht Christenlehre- und Konfirmandenstunden aller mit der Unterweisung Beauftragten und nimmt an einer Veranstaltung der konfirmierten Jugend teil. Er spricht in allen Veranstaltungen zu den Teilnehmern. Mit dem Pfarrer wird der Katechumenat für Erwachsene eingehend besprochen.

(4) Die Visitation der äußeren Ordnung und der Verwaltung, für die der Vorstand des Kreiskirchenamts gemeinsam mit dem Visitierenden verantwortlich ist, besteht aus der Besichtigung der Kirchen und der anderen kircheneigenen Gebäude mit ihrem Inventar, des Friedhofs und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, aus der Prüfung der Pfarramtsgeschäftsführung, des Pfarrarchivs und der Finanzverwaltung, insbesondere der Kirchkasse und der anderen kirchlichen Kassen sowie aus der Beratung der Visitierten.

(5) Der Visitierende besucht im Verlauf der Visitation gemeinsam mit dem Pfarrer einige Gemeindeglieder, bei denen ein besonderer Anlaß zum Besuch besteht, das älteste Gemeindeglied und in der Kirchgemeinde wohnende Pfarrer im Ruhestand oder Pfarrwitwen. Daneben stattet er in der Regel zusammen mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats und dessen Stellvertreter dem Bürgermeister einen Besuch ab. Im Bereich der Kirchgemeinde gelegene diakonische Einrichtungen werden ebenfalls besucht. Der Visitierende führt dort ein Gespräch mit den Mitarbeitern, überzeugt sich vom Stand der Arbeit und hält eine Andacht oder Ansprache.

(6) Im Rahmen der Visitation findet ein Gemeindeabend unter Leitung des Pfarrers statt. An diesem hält der Visitierende einen Vortrag und geht vor allem auf die gesamtkirchliche Arbeit und auf Fragen aus der Gemeinde ein. Außerdem sucht er nach Möglichkeit die Dienstgruppen der Gemeinde (Helferschaft, Chöre) und die Gemeindegemeinschaften (Frauenwerk, Männerwerk) auf und erörtert mit ihnen ihren Dienst in der Gemeinde. Als besondere Möglichkeit bietet sich weiterhin ein Gespräch mit Erwachsenen über Fragen des Glaubens.

§ 8

(1) Den Beschluß der Visitation bildet eine Sitzung des Gemeindegemeinderats, in Kirchspielen eine gemeinsame Sitzung der Gemeindegemeinderäte der visitierten Gemeinden, unter Teilnahme des Visitierenden. Die Sitzung dient der Beratung über das gesamte Leben der Gemeinde. Der Aussprache ist der Gemeindebericht zugrundezulegen. In dieser Sitzung ist den Kirchenältesten auch Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Pfarrers über dessen Tätigkeit und über Fragen des Gemeindelebens zu äußern.

(2) Daneben wird den hauptamtlichen Mitarbeitern in einer besonderen Besprechung Gelegenheit gegeben, dem Visitierenden über ihre Arbeit zu berichten und Fragen ihres Dienstes, des Verhältnisses zu Pfarrer und Gemeinde, ihrer Weiterbildung und ihrer Beanspruchung zu erörtern.

(3) Außer dem vorbereitenden Gespräch ist mit dem Pfarrer, in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen mit allen Pfarrern gemeinsam und einzeln, eine weitere Unterredung am Ende der Visitation zu führen, in der Fragen der Amtsführung, der Verhältnisse in den Gemeinden, der Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und

Mitarbeitern, der theologischen Weiterbildung, der Beanspruchung und des persönlichen geistlichen Lebens besprochen sowie Ratschläge und sofort nötig erscheinende Anweisungen gegeben werden.

§ 9

(1) Über die einzelnen Teile der Visitation werden von den Mitwirkenden Niederschriften gefertigt, die in übersichtlicher Weise ein Bild vom Leben und Zustand der Kirchgemeinde geben sollen.

(2) Der Superintendent erstattet gemeinsam mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts auf Grund der Niederschriften einen Visitationsbericht und legt ihn in vierfacher Ausfertigung dem Visitor vor. Die Niederschriften sind dem Bericht beizufügen. Hat der Visitor die Visitation selbst vorgenommen, so wird auch der Visitationsbericht von ihm selbst unter Mitwirkung des Vorstandes des Kreiskirchenamts angefertigt.

(3) Auf Grund des Visitationsberichts, der Niederschrift und der sonstigen Unterlagen erteilt der Visitor der Kirchgemeinde oder dem Kirchspiel den Visitationsbescheid. Diesem sind je eine Ausfertigung des Visitationsberichtes und der Niederschriften beizufügen. Außerdem erhält jeder Pfarrer vom Visitor ein Schreiben, dessen Inhalt nur für ihn bestimmt ist. Das Schreiben ist nicht zu den Pfarramtsakten zu nehmen. Hat der Landesbischof die Visitation vorgenommen, wird auch der Visitationsbescheid von ihm erteilt.

(4) Der Visitationsbericht ist nach Eingang auf der nächsten Sitzung des Gemeindegemeinderats vom Vorsitzenden zu verlesen. Ebenso ist der wesentliche Inhalt des Visitationsberichts und der Niederschriften mitzuteilen. Der Gemeindegemeinderat hat hierbei festzustellen, welche Folgen sich für seine Arbeit und für das Gemeindeleben aus der Visitation ergeben.

(5) Nach Jahresfrist überprüft der Gemeindegemeinderat, welche Auswirkungen die Visitation und die gegebenen Anregungen gehabt haben, und gibt dem Superintendenten und dem Vorstand des Kreiskirchenamts einen Nachbericht. Von diesem kann für die Abstellung schwerwiegender Mängel, die sich bei der Visitation herausgestellt haben, eine Frist gesetzt werden.

§ 10

(1) In kürzeren Abständen, jedoch mindestens einmal zwischen zwei Visitationen, erfolgen durch den Superintendenten visitorische Besuche (Zwischensitationen) der Kirchgemeinden. Die Besuche können unangemeldet stattfinden. Wenn es notwendig erscheint, sind sie gemeinsam mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts oder dessen Beauftragten durchzuführen.

(2) Die visitorischen Besuche beschränken sich auf Teile der vollständigen Visitation. Über den Verlauf und Feststellungen, die zu treffen waren, werden Berichte angefertigt.

(3) Anstelle des Visitationsbescheids teilen der Superintendent und gegebenenfalls der Vorstand des Kreiskirchenamts der Kirchgemeinde schriftlich das Ergebnis des Besuches mit. § 9 der Visitationsordnung gilt im übrigen sinngemäß.

II. Abschnitt

Visitation der Superintendentur

§ 11

(1) Die zu Visitatoren bestellten Mitglieder des Landeskirchenrates visitieren in angemessenen Abständen die Superintendenturen ihres Aufsichtsbereiches unter Mitwirkung des Vorstandes des Kreiskirchenamts. Dies

wird in der Regel im Zusammenhang mit der Visitation der Kirchgemeinde geschehen, in der der Superintendent eine Pfarrstelle innehat.

(2) Der Landesbischof ist berechtigt, anstelle des Visitators Visitationen der Superintendenturen durchzuführen. In diesem Falle nehmen der Visitator und der Vorstand des Kreiskirchenamts daran teil. Andere Mitglieder des Landeskirchenrats können mitwirken.

(3) An den Visitationen der Superintendenturen können fachkundige Mitarbeiter beteiligt werden.

§ 12

(1) Der Zeitpunkt der Visitation wird spätestens drei Monate vorher zwischen dem Visitierenden und dem Superintendenten abgesprochen. Er ist alsbald vom Superintendenten den Pfarrern schriftlich anzuzeigen. Diese haben die Gemeindegemeinderäte und die hauptamtlichen Mitarbeiter zu unterrichten.

(2) Der Verlauf der Visitation ist vier Wochen vor deren Beginn mit den Beteiligten in einzelnen festzulegen.

§ 13

(1) Die Visitation besteht in der Regel aus

- a) einem vom Visitator geleiteten Pfarrkonvent, der der Aussprache über das kirchliche Leben in der Superintendentur dient,
- b) einem Kirchenältestentag mit Sakramentsgottesdienst, in dem der Superintendent die Predigt und der Visitierende eine Ansprache hält, sowie weiteren Veranstaltungen, die der Zurüstung der Kirchenältesten für ihr Amt dienen,
- c) Besprechungen mit allen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die innerhalb des Superintendenturbereichs tätig sind,
- d) der Teilnahme des Visitierenden an einigen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in Kirchgemeinden der Superintendentur,
- e) der Besichtigung von kirchlichen Einrichtungen, die Bedeutung für die gesamte Superintendentur haben,
- f) der Prüfung der Superintendenturverwaltung einschließlich der Kassen,
- g) einem abschließenden Gespräch mit dem Superintendenten und dem Oberpfarrer.

(2) Der Visitator erteilt der Superintendentur den Visitationsbescheid. Hinsichtlich des Visitationsberichts und der Niederschriften über die einzelnen Teile der

Visitation ist § 9 Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Hat der Landesbischof die Visitation vorgenommen, wird der Visitationsbescheid von ihm erteilt.

§ 14

(1) Die Visitation der Superintendentur kann auch dahin erweitert werden, daß die Kirchgemeinden der Superintendentur oder eines größeren Bereichs derselben im zeitlichen Zusammenhang visitiert werden. Für diesen Fall ist eine Visitationskommission unter Hinzuziehung der erforderlichen Zahl von Amtsträgern und Mitarbeitern zu bilden.

(2) Für die Visitation der Kirchgemeinden oder Kirchspiele im Rahmen der Visitation der Superintendentur gelten die Bestimmungen des Abschnitts I entsprechend. Der Vorsitzende der Visitationskommission legt den Zeitpunkt der einzelnen Visitationshandlungen fest. Die Mitglieder der Visitationskommission können mit deren selbständiger Durchführung von ihm beauftragt werden. Jedoch soll der Vorsitzende der Visitationskommission in jeder Kirchgemeinde, auf die sich die Visitation erstreckt, an einer Visitationsveranstaltung beteiligt sein.

(3) Bei der Visitation der Superintendentur in erweiterter Form hat ein Pfarrkonvent sowohl am Anfang als auch am Ende des Visitationszeitraumes zu stehen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Reisekosten, Tagegelder und Auslagen werden den Visitierenden und den von ihnen zur Mitwirkung herangezogenen Mitarbeitern aus landeskirchlichen Mitteln erstattet. Das gleiche gilt bei der Visitation der Superintendentur für die in § 13 Absatz 1 Buchstabe a und c festgelegten Veranstaltungen. Alle übrigen Kosten haben die visitierten Kirchgemeinden selbst zu tragen.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Visitationsordnung vom 22. Februar 1923 (Thüringer Kirchenblatt, Seite 9) aufgehoben.

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

cc) Personalrecht

Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Vom 11. Juli 1969

(Nachdruck aus KABl. S. A 66)

Der Vorbereitungsdienst für das geistliche Amt im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist in Abweichung von § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Februar 1963 (Amtsblatt Seite A 9 unter II Nr. 7) mit Wirkung vom 1. September 1969 bis auf weiteres probeweise in der Regel, wie folgt, zu leisten:

Erste Stufe: ein halbes Jahr Lehrvikariat bei einem Geistlichen der Landeskirche.

Zweite Stufe: fünf Monate Katechetikum mit Vorkursus.

Dritte Stufe: zehn Monate Mitgliedschaft in einem Predigerseminar der Landeskirche.

Vierte Stufe: neun Monate praktischer geistlicher Dienst in einer Kirchgemeinde der Landeskirche, ausnahmsweise bei einem Werke im Bereich der Landeskirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth I. V. Dr. Loschke

